

SONDERMELDUNG

Frist für die Einreichung der Erklärung über wirtschaftliche Eigentümer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie hiermit außerhalb unseres regelmäßigen Newsletters über praxisrelevante Entwicklungen zur Erklärung des wirtschaftlichen Eigentümers informieren.

Wie bereits mitgeteilt, müssen Unternehmen, Stiftungen und Vereine aufgrund der neuen Gesetzgebung Rumäniens zur Bekämpfung der Geldwäsche (Geldwäschegesetz Nr. 129/2019) **ihre wirtschaftlichen Eigentümer offenlegen**. Im Oktober 2019 wurde das entsprechende Formular für die Meldung veröffentlicht.

Vor kurzem veröffentlichte das rumänische Handelsregisteramt ein praxisrelevantes Rundschreiben, das die ursprüngliche Regelung der Frist für die erste Einreichung im Jahr 2020 in Frage stellt.

Daraus ergibt sich einerseits für viele Unternehmen früher als erwartet Handlungsbedarf. Andererseits sind Vertraulichkeitsprobleme nicht auszuschließen.

1. Einreichungsfrist

Grundsätzlich müssen Unternehmen Erklärungen über den wirtschaftlichen Eigentümer

- i. bei Gründung,
- ii. jährlich (15 Tage nach der Genehmigung des Jahresabschlusses) und
- iii. binnen einer Frist von 15 Tagen ab Eintreten einer Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers

einreichen.

Für bereits bei Inkrafttreten des Geldwäschegesetzes (Juli 2019) bestehende Unternehmen wurde eine Sonderregelung eingeführt, wonach die Frist am 21.07.2020 abläuft. Die o.g. neue Veröffentlichung des Handelsregisteramts sorgte für Aufruhr, da ihr Wortlaut die Auslegung zulässt, die im Jahr 2020 einzureichende erste Erklärung sei nicht erst im Juli 2020, sondern bereits binnen 15 Tagen ab der Genehmigung des Jahresabschlusses einzureichen. Die verspätete Einreichung wird mit Geldbußen von 5.000 – 10.000 RON und im

worst case mit der Auflösung des Unternehmens nach Ablauf einer Nachfrist von 30 Tagen sanktioniert.

Zwar bestätigten uns Vertreter des Handelsregisters inoffiziell, in diesem Jahr würden keine Sanktionen wegen verspäteter Einreichung drohen; allerdings wurde eine anderweitige Auslegung der gesetzlichen Normen veröffentlicht, und das Handelsregister ist für die Verhängung der Sanktionen nicht zuständig.

2. Vertraulichkeit

In der Praxis kam es vor, dass unbefugte Personen Kopien der Erklärungen über den wirtschaftlichen Eigentümer erhielten, als sie Kopien anderer Dokumente aus der Handelsregisterakte beantragt haben (hierfür reicht ein einfacher Antrag aus). Selbst wenn bestimmte Daten wie Adresse und Ausweisdaten anonymisiert wurden, waren die Namen und Beteiligungen innerhalb der Unternehmensgruppe sichtbar. Daher kann die ungewollte Offenlegung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines rumänischen Unternehmens drohen.

3. Empfehlung

Da die meisten Unternehmen derzeit ihre Jahresabschlüsse fertigstellen, empfehlen wir, **die Erklärung schnellstens vorzubereiten** und

- i. *entweder mit der Genehmigung des Jahresabschlusses so lange wie gesetzlich erlaubt zu warten,*
- ii. *oder, ist der Jahresabschluss bereits genehmigt, die entsprechende Erklärung binnen 15 Tagen ab diesem Tag einzureichen.*

Wir stehen zur Klarstellung der Fristen mit dem Nationalen Handelsregister und der Geldwäschebehörde in Kontakt und informieren Sie über Neuigkeiten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Cristiana Stalfort, Avocat (Rechtsanwältin RO)
Managing Partner

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro